

## GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG

### **Planfeststellungsverfahren für die +/- 320-kV-Gleichstromleitung DoWin4 und Leerrohranlage BorWin4 – Landabschnitt Nord - Anlandungspunkt Hilgenriedersiel - Emden**

#### **I.**

Die Amprion Offshore GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 i.V.m. Ziffer 19.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hagermarsch, Lütetsburg, Halbemond und Junkersrott der Samtgemeinde Hage, in den Gemarkungen Marienhaf, Upgant-Schott, Osteel, Wirdum und Tjüche der Samtgemeinde Brookmerland, in den Gemarkungen Loppersum, Canhusen und Suurhusen der Gemeinde Hinte, in der Gemarkung Riepe der Gemeinde Ihlow, in den Gemarkungen Norden und Süderneuland 2 der Stadt Norden, in den Gemarkungen Uphusen, Borssum, Widdelswehr, Petkum und Wolthusen der Stadt Emden, in den Gemarkungen Aschendorf und Papenburg der Stadt Papenburg sowie in der Gemarkung Rastede der Gemeinde Rastede beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Gleichstromleitung DoWin4 sowie die Leerrohranlage BorWin4 im Landabschnitt Nord vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis Emden. Die Leitung ist Teil des Netzanschlussprojektes DoWin 4/ BorWin 4 für Offshore-Windkraftanlagen in der Nordsee und wird vollständig als Erdkabel ausgeführt. Die auf den Planfeststellungsbereich entfallende Trassenlänge beträgt ca. 43 km. Im Norden bildet die südlich des Schutzdeiches zu errichtende Übergangsmuffe zwischen Seekabel und Landkabel den Startpunkt des Planfeststellungsabschnitts und im Süden der Beginn der Parallelführung mit dem Vorhaben A-Nord den Endpunkt. Für beide Systeme erfolgt zeitgleich die bauliche Umsetzung des Tiefbaus im Rahmen der Herstellung der Kabelschutzrohranlagen, wohingegen der Kabelzug von DoWin4 vor dem Kabelzug von BorWin4 erfolgen soll.

Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens sind als Nebenanlagen eine Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) sowie eine Repeaterstation.

Sofern mit der Nutzung der Leerrohre BorWin4 zur Durchführung der Stromleitung sowie zum anschließenden Betrieb innerhalb von 10 Jahren nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird und sich die im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Merkmale des Vorhabens nicht geändert haben, bedarf es hierfür keines weiteren Genehmigungsverfahrens.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens liegen folgende Schutzgebiete, wobei durch das Vorhaben nicht alle Schutzgebiete flächenmäßig überbaut oder anderweitig in Anspruch genommen werden:

- EU-VSG
  - o Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE2210-401, V01)
  - o Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (DE2309-431, V63) (wird über ca. 3 km gequert)
  - o Ostfriesische Meere (DE2509-401, V09) (wird in zwei Bereichen über ca. 650 m bzw. 3,5 km gequert)
  - o Emsmarsch von Leer bis Emden (DE2609-401)

- FFH-Gebiete
  - o Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (DE2306-301)
- Naturschutzgebiete
  - o Bahnsmeer und Umgebung (NSG WE 00120)
- Nationalparke
  - o Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
- Landschaftsschutzgebiete
  - o Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (LSG AUR 00029) (wird über ca. 2,4 km gequert)
  - o Niederungsbereich Bollandswater (LSG AUR 00002)
  - o Ostfriesische Meere (LSG AUR 00032) (in mehreren Einzelabschnitten auf einer Länge von ca. 6,3 km gequert)

Für das FFH-Gebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (DE2306-301) sowie das EU-VSG Emsmarsch von Leer bis Emden (DE2609-401) kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer Natura 2000-Voruntersuchung zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Für die EU-VSG Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE2210-401, V01), Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (DE2309-431, V63) sowie Ostfriesische Meere (DE2509-401, V09) legt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung dar, dass unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind.

Hinsichtlich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer beantragt die Vorhabenträgerin eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG). Ebenso beantragt die Vorhabenträgerin bezüglich der Landschaftsschutzgebiete Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (LSG AUR 00029) sowie Ostfriesische Meere (LSG AUR 00032) gem. § 67 BNatSchG Befreiungen von den Verboten der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

Die Seetrassen von den Offshore Plattformen DoWin delta bzw. BorWin delta nach Hilgenriedersiel wurden mit den Beschlüssen vom 22.12.2021, Az.: 4149-05020-117 bzw. 4149-05020-116, in einem gesonderten Verfahren planfestgestellt. Die Zulassung der Landtrassen im Bereich von Emden bis Hanekenfähr wird gesonderten Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Der vorliegende Plan enthält:

- Anlage1 Erläuterungsbericht
- Anlage 1.1 Allgemeinverständliche, nicht technische Zusammenfassung (AVZ)
- Anlage 2.1 Übersichtspläne Trasse
- Anlage 3.1 Baubeschreibung und Erläuterung Erdkabelanlage
- Anlage 3.2 Vorbemerkungen und Pläne sowie Zeichnungen zur Baubeschreibung
- Anlage 3.3 Unterlagen Repeaterstation Hilgenriedersiel
- Anlage 3.4 Unterlagen Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) Emden-Widdelswehr
- Anlage 4.1 Vorbemerkungen Lage- und Rechtserwerbspläne / Bauwerkspläne
- Anlage 4.2 Lage- und Rechtserwerbspläne / Bauwerkspläne – Herstellungsphase 1 von 2
- Anlage 4.3 Lage- und Rechtserwerbspläne / Bauwerkspläne – Herstellungsphase 2 von 2
- Anlage 4.4 Lage- und Rechtserwerbspläne Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Anlage 5.1 Vorbemerkungen zu Kreuzungsplänen und zum Kreuzungsverzeichnis
- Anlage 5.2 Übersichtspläne Kreuzungen
- Anlage 5.3 Kreuzungsverzeichnis
- Anlage 5.4 Typenpläne Kreuzungen
- Anlage 6: Bauwerksverzeichnis
- Anlage 8.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 8.2 Konflikt- und Maßnahmenpläne

- Anlage 8.3 Maßnahmenblätter
- Anlage 8.4. Übersichtsplan Kompensationsflächen
- Anlage 8.5 Naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsanträge
- Anlage 9.1 Vorbemerkungen zum Rechtserwerb
- Anlage 9.2 Rechtserwerbsverzeichnis
- Anlage 9.3 Rechtserwerbsverzeichnis Ausgleichs-/Ersatzflächen
- Anlage 9.4 Musterbewilligungen Dienstbarkeiten
- Anlage 10.1 UVP-Bericht
- Anlage 10.2 Natura 2000 Verträglichkeitsstudie
- Anlage 10.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 10.4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Anlage 11.1 Entwässerungskonzept Kabeltrasse
- Anlage 11.2 Entwässerungskonzept Repeaterstation und KKÜS
- Anlage 11.3 Wasserrechtliche Antragsunterlagen
- Anlage 12.1 Bodenschutzkonzept
- Anlage 12.2 Bodenschutzpläne
- Anlage 12.3 Bodenschutzkonzept Repeaterstation und KKÜS
- Anlage 13.1 Wegenutzungskonzept
- Anlage 13.2 Übersichtspläne Wegenutzung
- Anlage 14.1 Straßenkreuzungen Kabeltrasse
- Anlage 14.2 Anbauverbote und Anbaubeschränkungen
- Anlage 14.3 Sondernutzungen
- Anlage 15.1 Übersichtsplan Landtrassen
- Anlage 15.2 Verzicht auf Raumordnung – Landkreis Aurich
- Anlage 15.3 Verzicht auf Raumordnung – Stadt Emden
- Anlage 15.4 Elektrische und magnetische Felder
- 

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

## II.

**(1)** Der Plan wird in der Zeit vom

20.03.2023 bis zum 19.04.2023 (einschließlich)

**unter dem Titel „DolWin4 und Leerrohranlage BorWin4 – Landabschnitt Nord“ auf der Internetseite der NLStBV**

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei den folgenden Gemeinden eingesehen werden:

bei der Samtgemeinde Hage, Büro 19, Hauptstr. 81., 26524 Hage während der Dienststunden, montags bis freitags, von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach telefonischer Rücksprache (unter 04931-189960),

bei der Samtgemeinde Brookmerland, Büro 11 bzw. 12, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der Dienststunden Montag bis Freitag 08:30 – 12:30, Montag u. Dienstag 14:30-16:00, Donnerstag 14:30 – 17:30 oder nach telefonischer Vereinbarung (unter 04934-81-0),

bei der Stadt Norden im Rathaus, Am Markt 15, 26506 Norden (der Ort der Auslegung wird in der Rezeption des Rathauses mitgeteilt) während der folgenden Dienststunden:

	von	bis
Montag	8:30	12:30
	14:00	16:00
Dienstag	8:30	12:30
	14:00	16:00
Mittwoch	8:30	12:30
	14:00	16:00
Donnerstag	8:30	12:30
	14:00	16:00
Freitag	8.30	12.30

zur Einsichtnahme aus.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „**320-kV-Gleichstromleitung DolWin4 und Leerrohranlage BorWin4, Landabschnitt Nord vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis Emden**“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 19.05.2023 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei Samtgemeinde Hage, Büro 19, Hauptstr. 81., 26524 Hage, oder bei der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhefe, oder bei Stadt Norden, Am Markt 15, 20506 Norden, oder der NLSStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 20.03.2023 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).**

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf den Internetseiten der Samtgemeinde Hage (<https://www.sg-hage.de/rathaus-politik-buergerinfo/aktuelles/bekanntmachungen/>), Samtgemeinde Brookmerland (<https://www.marienhafe.de/seite/255081/beteiligungsverfahren.html>), sowie für die Stadt Norden: [www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/](http://www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/) eingesehen werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Verbund veröffentlicht.

gez. Sell

---

10.03.2023, Sell  
Samtgemeinde Hage

gez. Eiben

---

10.03.2023, Eiben  
Stadt Norden

gez. Ihmels

---

10.03.2023, Ihmels  
Samtgemeinde Brookmerland